



# Amtsgericht Mitte

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 123 C 3115/17

verkün

In dem Rechtsstreit

des

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte activeLAW,  
Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover,-

g e g e n

die  
vertreten durch d. Vorstand,  
d. vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

Beklagte,

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 123, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 14.05.2018 durch den Richter

### f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.122,38 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf einen Betrag von 677,22 EUR seit dem 13. Dezember 2016, im Übrigen seit 21. Oktober 2017 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 78,89 EUR zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 7. Mai 2016 in Eckernförde zwischen dem Fahrzeug des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ und dem im Unfallzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ ereignete.

Der Unfallhergang sowie die alleinige Eintrittspflicht des Beklagten dem Grunde nach stehen zwischen den Parteien nicht im Streit.

Der Schaden am Fahrzeug des Klägers wurde durch die Beklagte mit dem Gutachten vom 11. Mai 2016, auf das für die Einzelheiten verwiesen wird (Anlage \_\_\_\_\_ 1, Bl. 25 ff. d.A.), beziffert. Das Gutachten stellt eine unfallbedingte Wertminderung von 250 EUR fest. Der Kläger ließ sein Fahrzeug nach dem Unfall bei der Firma Autohaus \_\_\_\_\_ GmbH reparieren. Diese stellte ihm 3.157,87 EUR in Rechnung. Für die Einzelheiten wird auf die Reparaturrechnung vom 21. Juli 2016 (Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 7 ff. der Gerichtsakte) Bezug genommen. Die Reparatur erfolgte im Zeitraum vom 3. Juli 2016 bis 5. Juli 2016.

Die Beklagte zahlte im Rahmen der zunächst vorgenommenen fiktiven Abrechnung 1.992,09 EUR, nach Vorlage der Reparaturrechnung auf Grundlage eines von ihr in Auftrag gegebenen Prüfberichts der \_\_\_\_\_ GmbH vom 2. August 2016, auf den für die Einzelheiten Bezug genommen wird (Anlage \_\_\_\_\_ 5, Bl. 46 d.A.), weitere 496,02 EUR sowie schließlich vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 EUR. Den verbleibenden Betrag der Reparaturrechnung beglich der Kläger selbst.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers forderte die Beklagte vorgerichtlich zur Zahlung auf. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 lehnte die Beklagte eine weitere Regulierung ab.

Mit der Klage hat der Kläger zunächst den Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen Reparurrechnung und Regulierungsbetrag sowie auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten verfolgt. Mit am 20. Oktober 2017 der Beklagten zugestelltem Schriftsatz begehrt er nunmehr auch Auszahlung der Wertminderung und Nutzungsausfall nach der Nutzungsausfallklasse H in der Eingruppierungsliste Sanden/Danner/Küppersbusch in Höhe von 65 EUR täglich für den Reparaturzeitraum von drei Tagen.

Der Kläger behauptet, sämtliche in der Reparurrechnung aufgeführten Arbeitsschritte seien unfallbedingt erforderlich gewesen. Er meint, jedenfalls trage die Beklagte das Werkstatttrisiko des Schädigers.

Der Kläger beantragt, wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.132,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit auf einen Betrag i.H.v. 687,60 EUR seit dem 13. Dezember 2016, im Übrigen seit Rechtshängigkeit sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 78,89 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Position „Hohlraumkonservierung“ sei in der Rechnung unzulässig doppelt in Ansatz gebracht worden. Nach den Herstellerinformation sei es ohne weiteres möglich gewesen, die „Abdeckung“ schadensfrei auszubauen und wiederzuverwenden. Reparaturkosten für die Instandsetzung der Tür hinten links seien nicht unfallbedingt. Sie meint, der Beklagte hätte die Reparurrechnung anhand des Sachverständigen-Gutachtens prüfen und erkennen müssen, welche Positionen zu Unrecht verlangt würden. Beim Nutzungsausfall sei eine Herabstufung um eine Gruppe vorzunehmen, da es sich um ein altes Fahrzeug gehandelt habe.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 7, 18 StVG, 115 VVG Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz. Die vollständige Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

Der Kläger hat Anspruch auf weitere, tatsächlich angefallene Reparaturkosten.

Die Kosten für die Hohlraumkonservierung sowie der Abdeckung fallen der Beklagten zur Last. Die nach § 249 Satz 2 BGB im Rahmen der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwendungen schlagen sich unter anderem in Umfang und Verlauf der Instandsetzungsarbeiten sowie in den Reparaturkosten nieder, die dem Geschädigten von der Werkstatt berechnet werden. Zwar sind diese Kosten begrifflich nur ein Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Reparaturaufwandes im Sinne von § 249 Satz 2 BGB, der sich nach dem richtet, was zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs von dem Geschädigten bei wirtschaftlich vernünftigem Vorgehen aufgewendet werden muss. Auch muss sich der Geschädigte bei der Auftragserteilung sowie bei den weiteren Vorkehrungen für eine ordnungsmäßige, zügige Durchführung der Reparatur von wirtschaftlich vertretbaren, das Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens mitberücksichtigenden Erwägungen leiten lassen. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, dass seinen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat; auch diese Grenzen bestimmen das mit, was "erforderlich" ist. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Satz 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis – sei es aus materiell-rechtlichen Gründen, etwa gar in Anwendung des § 278 BGB, oder aufgrund der Beweislastverteilung – im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten, wohl auch nicht vom Schädiger kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das "Werkstattribisiko" abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Satz 1 BGB überlassen würde (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 – VI ZR 42/73 –, juris Rn. 10). Weist der Geschädigte nach, dass er die Instandsetzungsarbeiten unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze veranlasst hat, so können deshalb die "tatsächlichen" Reparaturkosten regelmäßig auch dann für die Bemessung des "erforderlichen" Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 – VI ZR

42/73 –, juris Rn. 12). So liegt der Fall hier. Der Kläger hätte hier schon aufgrund des geringen Umfanges der beiden Positionen auch bei einem Abgleich mit dem Sachverständigengutachten nicht ohne weiteres und erheblichen Aufwand erkennen können, dass diese überhöht geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Position „Abdeckung“, für deren Beurteilung es besonderer technischer Kenntnisse bedarf. Hinzu kommt, dass das Sachverständigen-Gutachten hier vom Schädiger – der Beklagten – erstellt wurde, was es für den Kläger zu einer weniger verlässlichen Grundlage macht, als wenn er selbst ein Gutachten in Auftrag gegeben hätte.

Auch die Reparaturkosten für die hintere Tür waren in Ansatz zu bringen. Die Beklagte hat nicht substantiiert bestritten, dass diese unfallbedingt entstanden sind. Bei Betrachtung des mit der Klageschrift vorgelegten Bildes (Seite 4 der Klageschrift, Bl. 4 d.A.) drängt sich auf, dass die Schäden unfallbedingt entstanden sind, denn sie liegen im selben Bereich. Offensichtlich sind sie im von der Beklagten erstellten Gutachten versehentlich unberücksichtigt geblieben.

Allein im Hinblick auf die Kosten für die „Leuchte“ war ein Abzug von 10,38 EUR vorzunehmen. Denn der Kläger hat auf das Bestreiten der Beklagten nicht näher dargelegt, dass es sich hierbei um einen unfallbedingten Schaden handelt.

Es besteht auch ein Anspruch auf Ersatz der merkantilen Wertminderung. Soweit die Beklagte diese bestritten hat, ist ihr Vortrag unsubstantiiert. Der Kläger hat die Wertminderung anhand eines von der Beklagten erstellten Gutachtens beziffert. Weshalb sich die Beklagte an diesem von ihr ermittelten Wert nicht mehr festhalten lassen will, erschließt sich nicht.

Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Nutzungsausfall für die zwischen den Parteien nicht im Streit stehende Reparaturdauer von drei Tagen. Entgegen der Auffassung der Beklagten war aufgrund des Fahrzeugalters kein Abzug vorzunehmen. Dies ist schon deshalb zweifelhaft, da das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt lediglich knapp vier Jahre alt war. Das Gericht schließt sich zudem der kammergerichtlichen Rechtsprechung an, dass eine Herabstufung der Nutzungsausfallklasse nach der Tabelle Sanden/Danner/Küppersbusch allein auf Grund des Fahrzeugalters nicht in Betracht kommt: Die Ersatzpflicht beruht letztlich auf der Erwägung, dass der vorsichtige und sparsame Kfz-Eigentümer, der auf einen Mietwagen verzichtet, nicht schlechter gestellt werden soll als derjenige, der einen Ersatz-PKW mietet. Bei Berücksichtigung dieses Grundgedankens kann der Umfang der Ersatzpflicht nicht vom Alter des Fahrzeuges abhängen (vgl. KG Berlin, Urteil vom 26. April 1993 – 12 U 2137/92 –, juris Rn. 34).

Der Zinsanspruch ergibt sich in Bezug auf die Reparaturkosten aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1, 2 Nr. 3 BGB, im Übrigen aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 Satz 2, 187 Abs. 1 analog BGB.

Des Weiteren besteht ein Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Ein etwaiger Freistellungs- hat sich nach § 250 BGB in einen Zahlungsanspruch gewandelt. Einer vorherigen Fristsetzung bedurfte es im Hinblick auf die ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung durch die Beklagte nicht (vgl. Grüneberg, in: Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, § 250 Rn. 2 m.w.N.) Einen Anspruchsübergang an die Rechtsschutzversicherung des Klägers hat die Beklagte lediglich behauptet und nicht unter Beweis gestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

**1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen

**oder**

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

**2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

**3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin**

**eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

**4. Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 05.06.2018



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.